

Artikel 1

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Hausregeln bzw. Richtlinien gelten für alle Dienstleistungen für den Auftraggeber oder für jeden Verkauf und jede Lieferung von Sachen aller Art. Abweichungen hiervon sind nur nach einer schriftlichen Bestätigung seitens des Bestattungsunternehmens gültig.

Artikel 2

Der Unterzeichner dieser Vereinbarung, der Auftraggeber, verpflichtet sich zur Zahlung aller sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Kosten sowie der von dem Bestattungsunternehmen auszuführenden Aschebeisetzung.

Artikel 3

Unter Feuerbestattung wird verstanden eine Einäscherung im Sinne des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen sowie die zugehörige Dienstleistung, worunter die auf dem Auftragsformular angegebene Bereitstellungszeit einer Aula, eines Kondolenzraumes und eines Familienzimmers, das zu Gehör bringen von Musik(stücken), der Zeitraum, der über die gesetzliche Frist für die Beisetzung der Urne in die Aufbewahrstätte des Bestattungsunternehmens für die Dauer des in den Hausregeln / Richtlinien angegebenen Zeitraumes hinausgeht.

Wird von der zur Feuerbestattung gehörenden Dienstleistung kein Gebrauch gemacht, hat dies keinen Einfluss auf den Tarif.

Artikel 4

Das Bestattungsunternehmen führt die Einäscherung durch oder bietet sonstige auf dem Auftragsformular angegebene Dienstleistungen zu den auf der Tariffliste des Bestattungsunternehmens erwähnten Tarife. Annulliert der Auftraggeber die vereinbarten Dienstleistungen, schuldet der Auftraggeber dem Bestattungsunternehmen den auf der Tariffenliste erwähnte Tarif.

Artikel 5

Jede Dienstleistung des Bestattungsunternehmens findet in geschlossener Gesellschaft statt und ist demzufolge nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Die vom Bestattungsunternehmen beauftragten Mitarbeiter haben jederzeit Zugang zu den in Gebrauch befindlichen Räumen, welche Teil der Dienstleistung sind bzw. sein können.

Artikel 6

Die vom Bestattungsunternehmen gebotenen Dienstleistungen sind zweckmäßig und unter Beachtung des in den Hausregeln/Richtlinien Bestimmten zu benutzen.

Artikel 7

Im Falle höherer Gewalt, worunter zu verstehen sind, sämtliche Umstände, welche nach billigem Ermessen die Durchführung der vereinbarten Dienstleistung zur vereinbarten Zeit verhindern, wird das Bestattungsunternehmen seiner Pflicht entbunden, ohne dass das Bestattungsunternehmen zu irgendeinem Schadenersatz oder zu einer Kostenvergütung verpflichtet ist.

Unter höherer Gewalt wird auch verstanden, dass der bzw. die Verstorbene nicht rechtzeitig im Bestattungsunternehmen eingeliefert wurde.

Artikel 8

Das Bestattungsunternehmen haftet nicht für irgendeinen Schaden infolge einer vom Bestattungsunternehmen verrichteten Dienstleistung oder für einen Sach- bzw. Personenschaden.

Artikel 9

Der Auftraggeber hat die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

Bleibt der Auftraggeber mit der Zahlung in Rückstand, schuldet er - ohne nähere Inverzugsetzung - Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat. Wenn das Bestattungsunternehmen die Forderung zwecks Inkasso in Auftrag gibt, schuldet der Auftraggeber zusätzlich 15% des Rechnungsbetrages als außergerichtliche Inkassokosten mit einem Minimum von € 100,-.

Artikel 10

Das Bestattungsunternehmen ist berechtigt, die Herausgabe der Asche hinauszuschieben

- a. bis der Auftraggeber seinen aus dieser und etwaigen weiteren Vereinbarungen hervorgehenden Verpflichtungen nachgekommen ist.
- b. solange zwischen dem Auftraggeber und/oder den Hinterbliebenen eine Meinungsverschiedenheit über die Aschebeisetzung besteht, gemäß den Artikeln 18, 58 und 59 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen.

Artikel 11

Wenn dem Bestattungsunternehmen nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Einäscherung die Aschebeisetzungsart mitgeteilt worden ist, ist das Bestattungsunternehmen – nach einem an den Auftraggeber gerichteten Mahnschreiben – berechtigt, die Asche auszustreuen.

Artikel 12

Bei Beanstandungen sind für alle Mitglieder des „Landelijke Vereniging Crematoria“ (Landesverband Bestattungsunternehmen) mit Ausnahme der städtischen Krematorien, die „Stichting Klachteninstituut Uitvaartwezen“ (Stiftung Reklamationsinstitut Bestattungswesen) zuständig, Postbus 126, 1270 AE Huizen (www.klachteninstituutuitvaartwezen.nl).